

# Gasversorgungsreglement (GVR)

---

*Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG<sup>1</sup>,*

gestützt auf das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 und die Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG vom 24. September 1999<sup>2</sup>,

*erlässt das folgende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Thun mit Gas:*

## I. Allgemeines

Organisation

**Art. 1** Die Gasversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und erfolgt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Thun durch die Energie Thun AG.

Aufgabe

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Energie Thun AG, nachfolgend Gasversorgung (GV) genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Dienstleistungs- und die Industriebetriebe im Rahmen der verfügbaren Leistung und Energie sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Gas.

<sup>2</sup> Die Versorgung ist ausreichend, sicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu betreiben.

<sup>3</sup> Die GV informiert und berät die Gasbezügerinnen und -bezüger, nachfolgend Kundinnen und Kunden genannt, über den sparsamen und rationellen Einsatz von Gas.

<sup>4</sup> Sie beschafft das erforderliche Gas.

Versorgungsgebiet

**Art. 3** <sup>1</sup> Die GV versorgt die Stadt Thun und umliegende Gemeinden (Aussengemeinden) mit Gas.

<sup>2</sup> Mit Aussengemeinden ist die Versorgung vertraglich zu regeln. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Energie Thun AG.

<sup>3</sup> Kundinnen und Kunden von Aussengemeinden haben die Vorschriften und Tarife der GV anzuerkennen.

Erschliessung

**Art. 4** <sup>1</sup> In der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106 ff. BauG).

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Erschliessung vertraglich.

Technische Vorschriften

**Art. 5** <sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Gasversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Gasabgabe

**Art. 6** <sup>1</sup> Die GV liefert Gas in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang in möglichst gleichmässiger Beschaffenheit, entsprechend den Gasleitsätzen des SVGW.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die Qualität des ins Netz eingespiesenen Gases und den Gasdruck im Verteilnetz.

---

<sup>1</sup> Beschluss vom 28.04.2009, in Kraft seit 01.07.2009; mit Revisionen vom 16.09.2014, in Kraft seit 01.01.2015, und 08.09.2015, in Kraft seit 01.01.2016

<sup>2</sup> Weitere gesetzliche Grundlagen im Anhang

Einschränkung  
der Gasabgabe

**Art. 7** <sup>1</sup> Die GV kann die Gasabgabe entschädigungslos vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a. bei Störung der Gaszufuhr,
- b. bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten,
- c. bei ausserordentlichen Vorkommnissen (höhere Gewalt),
- d. für Geräte, welche die Belastungsverhältnisse während den Belastungsspitzen ungünstig beeinflussen.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.

## II. Das Verhältnis zwischen der GV und den Kundinnen und Kunden

Anwendbares  
Recht

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der GV und den Kundinnen und Kunden wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie den jeweils gültigen Gas-tarif geregelt, nachfolgend Reglemente genannt.

Verträge

**Art. 8a** <sup>2</sup> Die GV hat das Recht, sofern es ihr erforderlich erscheint, die Gasversorgung vertraglich zu regeln. Im Rahmen einer vertraglichen Regelung kann die GV von den Bestimmungen der Reglemente gemäss Art. 8 abweichen.

Kundinnen und  
Kunden

**Art. 9** Als Kundinnen bzw. Kunden gelten

- a. für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft;
- b. für den Gasverbrauch diejenigen Personen, auf die das Zählerabonnement lautet, bei leer stehenden Liegenschaften die Personen gemäss Bst. a;
- c. bei besonderen Verhältnissen die von der GV bezeichneten Personen.

Bewilligungs-  
pflicht

**Art. 10** <sup>1</sup> Einer Bewilligung der GV bedürfen insbesondere

- a. Neuanschlüsse von Liegenschaften und von Gasapparaten;
- b. der Zusatzbezug von Gas bei bestehenden Anlagen (grössere oder zusätzliche Gasapparate, grössere Gaszähler);
- c. vorübergehende Gasbezüge.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen

- a. für Hausanschlüsse auf den amtlichen Baugesuchsformularen;
- b. für Hausinstallationen auf dem Installationsanzeigeformular der GV.

<sup>3</sup> Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Einstellung der  
Gasabgabe

**Art. 11** <sup>1</sup> Die GV kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Gasabgabe verweigern oder einstellen,

- a. wenn die Hausinstallationen und Gasapparate den Vorschriften nicht entsprechen;
- b. wenn die Hausinstallationen von Personen ausgeführt wurden, die keine Bewilligung der GV besitzen;
- c. wenn Weisungen der zuständigen Stellen der GV bezüglich Ausführung und Abänderung der Hausinstallationen nicht befolgt werden;
- d. in den Fällen von Art. 12 Abs. 2 und 51 Abs. 3 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Mangelhafte Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Personal der GV oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung sofort vom Gasversorgungsnetz abgetrennt werden.

<sup>1</sup> Fassung vom 08.09.2015

<sup>2</sup> Eingefügt am 08.09.2015

<sup>3</sup> Die Einstellung der Gaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der GV.

Informations-,  
Betretungs- und  
Kontrollrecht

**Art. 12** <sup>1</sup> Die zuständigen Stellen der GV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Kundinnen bzw. Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern. Nötigenfalls kann die Gaslieferung eingestellt werden.

Haftung

**Art. 13** Die Kundinnen bzw. Kunden haften gegenüber der GV für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Gasabgabe an  
Dritte

**Art. 14** Das Gas darf nur zu den im Tarif oder im Gaslieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Bewilligung der GV nicht an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Gasabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Wechsel der  
Kundin bzw. des  
Kunden

**Art. 15** Die Kundinnen bzw. Kunden haben der GV das Abtreten des Bezugsrechtes innert zehn Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Gas-  
bezuges

**Art. 16** <sup>1</sup> Will eine Kundin bzw. ein Kunde vom gesamten Gasbezug zurücktreten, hat sie bzw. er dies der GV drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch die GV, auch wenn kein Gas mehr bezogen wird.

Abtrennung des  
Hausanschlusses

**Art. 17** Der Hausanschluss ist auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden vom Leitungsnetz der GV abzutrennen

- a. bei endgültiger Aufgabe des Gasbezugs;
- b. wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

### III. Anlagen zur Gasverteilung

#### A. Grundsätze

Verteilungs-  
anlagen

**Art. 18** Der Gasverteilung dienen

- a. die Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen,
- b. die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Begriffe

**Art. 19** <sup>1</sup> Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen des Gasleitungsnetzes im öffentlichen und privaten Grund, die nach Dimension und Anlage für die Speisung der Hausanschlussleitungen der Kundinnen bzw. Kunden bestimmt sind.

<sup>2</sup> Als Hausanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind Anlagen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Hauptabsperrorgan.

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Versorgungsleitungen

Erstellung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die GV erstellt, finanziert, unterhält und erneuert die öffentlichen Versorgungsleitungen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften und fehlender Wirtschaftlichkeit der Gasabgabe für die GV, kann die Erstellung neuer Versorgungsleitungen von der verbindlichen Zusicherung einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch die Interessentinnen bzw. Interessenten abhängig gemacht werden.

Leitungen im Strassengebiet

**Art. 21** <sup>1</sup> Die GV ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche Versorgungsleitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Sicherung von öffentlichen Leitungen richtet sich nach Art. 10 Abs. 4 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 oder erfolgt mit Dienstbarkeitsverträgen.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

**Art. 23** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der GV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 m gegenüber der Leitungsachse einzuhalten und dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die GV kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>4</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der GV.

<sup>5</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

## 2. Gaszähler

Einbau

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Gaszähler für Tarifbezüge werden von der GV auf ihre Kosten installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

<sup>2</sup> Gaszähler für Sonderbezüge werden von der GV auf Kosten der Bestellerin bzw. des Bestellers installiert. Sie sind Eigentum der Kundin bzw. des Kunden und werden auf deren bzw. dessen Kosten von der GV unterhalten.

<sup>3</sup> Private Gaszähler sind nur mit Bewilligung der GV gestattet.

<sup>4</sup> Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat die GV das Recht, für die Fernauslesung des Gasverbrauchs auf Kosten des Kunden ein Kabel U72 1x4x08 vom Gaszähler zur elektrischen Messeinrichtung zu führen.<sup>1</sup>

Art der Messeinrichtung

**Art. 24a**<sup>1</sup> <sup>1</sup> Die GV ist befugt bei ihren Kundinnen bzw. Kunden Smart Meter einzusetzen.

<sup>1</sup> Fassung vom 08.09.2015

<sup>2</sup> Werden Smart Meter eingesetzt, darf die GV die Zählwerksdaten erfassen und fernauslesen. Diese Zählwerksdaten werden zum Zweck der Rechnungsstellung in der dafür notwendigen Häufigkeit erfasst und fernausgelesen. Dafür werden die Zählwerksdaten mit einer dem Smart Meter zugeordneten Nummer versehen und so pseudonymisiert an die GV weitergeleitet und dort abgespeichert.

<sup>3</sup> Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

Lastgangdaten für Verbrauchsanalyse

**Art. 24b**<sup>2 1</sup> Der Smart Meter ermöglicht die Analyse und Optimierung des Verbraucherverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (15-Minuten-Werte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert.

<sup>2</sup> Mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden werden diese Lastgangdaten auf einer höheren Systemebene, z.B. Kundenportal, personenbezogen den entsprechenden Kundinnen- bzw. Kundendaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von der GV für Energiedienstleistungen der betroffenen Kundin bzw. des betroffenen Kunden verwendet werden.

<sup>3</sup> Die GV gewährleistet, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Diese Daten werden nach zwei Jahren gelöscht.

Lastgangdaten für die Netzbetriebsführung

**Art. 24c**<sup>1 1</sup> Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung kann die GV pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mit zusätzlichen Daten mehrerer Messpunkte aggregieren und somit anonymisieren.

<sup>2</sup> Die GV stellt sicher, dass zur Anonymisierung und Aggregation der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Des Weiteren stellt die GV sicher, dass in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten, aus welchen sich das Verbraucherverhalten der Kundin bzw. des Kunden ableiten lässt, bearbeitet werden.

Standort

**Art. 25** Der Standort der Gaszähler wird von der GV im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 bestimmt. Er muss stets leicht zugänglich sein. Der notwendige Platz ist von der Kundin bzw. vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Haftung bei Beschädigung

**Art. 26**<sup>1</sup> Ausser der GV darf niemand an den Gaszählern Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Kundinnen bzw. Kunden haften für Beschädigungen der Gaszähler durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

**Art. 27**<sup>1</sup> Die GV revidiert die Gaszähler periodisch auf ihre Kosten. Für Sonderbezüge (Art. 24 Abs. 2) gehen die Prüfkosten zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

<sup>2</sup> Die Kundinnen bzw. Kunden können jederzeit eine Prüfung ihres Gaszählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die GV die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten, andernfalls haben die Kundinnen bzw. Kunden sie zu übernehmen.

<sup>3</sup> Gaszähler gelten als richtig gehend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Toleranzen nicht überschritten werden.

<sup>4</sup> Störungen des Gaszählers sind der GV sofort zu melden.

<sup>1</sup> Eingefügt am 08.09.2015

<sup>2</sup> Eingefügt am 08.09.2015

### 3. Gasapparate

Begriff	<b>Art. 28</b> Als Gasapparate werden alle Geräte bezeichnet, welche Gas als Energieträger nutzen.
Prüfzeichen SVGW	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Zur Montage sind nur Gasapparate zugelassen, die das Prüfzeichen des SVGW tragen.  <sup>2</sup> Neue Apparate, die vom SVGW noch nicht geprüft oder dem Prüfungsreglement nicht unterstellt sind, dürfen nur mit Bewilligung der GV an das Verteilnetz angeschlossen werden.
Anpassung an die Gasqualität	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Kundinnen bzw. Kunden haben die Gasapparate auf eigene Kosten den jeweiligen Eigenschaften des Gases anzupassen.  <sup>2</sup> Die GV kann die betreffenden Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

### C. Private Anlagen

#### 1. Hausanschlussleitungen

Erstellung, Kostentragung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind durch die Kundinnen bzw. Kunden auf eigene Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.  <sup>2</sup> In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.  <sup>3</sup> Die Kosten für Anpassungen an den Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Kundinnen bzw. Kunden zu tragen.  <sup>4</sup> In besonderen Fällen, namentlich wenn ein Hausanschluss trotz ausgewiesener Wirtschaftlichkeit andernfalls nicht möglich wäre, kann die GV Kostenbeiträge leisten.  <sup>5</sup> Wird eine Versorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung sowie die allfällige Erneuerung des Teilstücks der Hausanschlussleitung in einer öffentlichen Strasse zu Lasten der GV. Vorbehalten bleibt Art. 36 Abs. 2.
Installationsberechtigung	<b>Art. 32</b> Hausanschlussleitungen dürfen nur durch die GV erstellt, geändert oder erneuert werden.
Bewilligung	<b>Art. 33</b> Die GV bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen; sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Kundinnen bzw. Kunden.
Durchleitungsrechte	<b>Art. 34</b> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Kundinnen bzw. Kunden.
Kontrolle	<b>Art. 35</b> Die Kontrolle und Überwachung der Hausanschlussleitungen ist Sache der GV. Diese führt die Anschlussleitungen in ihrem Werkleitungskataster.
Ersatz mangelhafter Leitungen	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die GV kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Anschlussleitungen auf Kosten der Kundinnen bzw. Kunden verfügen.  <sup>2</sup> Hausanschlussleitungen, die über 50 Jahre alt sind, müssen bei Sanierung der entsprechenden Versorgungsleitungen gleichzeitig ersetzt werden.

## 2. Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung

**Art. 37** Hausinstallationen sind durch die Kundinnen bzw. Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

Installationsberechtigung

**Art. 38** <sup>1</sup> Hausinstallationen zwischen Hauptabsperrorgan und Gaszähler dürfen nur durch die GV erstellt oder ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Hausinstallationen nach dem Gaszähler dürfen auch durch Personen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung der GV besitzen.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation gemäss den massgebenden Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

<sup>4</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Installationen ist zu gewährleisten.

Meldepflicht

**Art. 39** Die Ausführung von Installationen ist der GV von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem offiziellen Formular der GV zu melden.

Unterhaltungspflicht

**Art. 40** Die Eigentümer/innen haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Mängel

**Art. 41** Mängel, die anlässlich von Kontrollen festgestellt werden, müssen innert der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die GV die Behebung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Haftung

**Art. 42** Die GV übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

## D. Messung des Gasverbrauchs

Messung

**Art. 43** Der Gasverbrauch wird nach Volumen gemessen. Die Messung erfolgt über Gaszähler.

Zählerablesung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Zählerablesung ist Sache der GV.

<sup>2</sup> Ist sie aus Gründen, welche die Kundin bzw. der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die GV eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Fehlanzeige des Gaszählers

**Art. 45** <sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Verbrauch wie folgt berechnet:

- a. Kann der Fehlgang nach Grösse und Dauer einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen, unter Beachtung der Verjährungsfrist von fünf Jahren.
- b. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Gasverbrauches nur für die beanstandete Rechnungsperiode.
- c. Lässt sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen, so wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundin bzw. des Kunden von der GV festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse.

<sup>2</sup> Eine Nachforderung der GV oder eine Rückforderung der Kundin bzw. des Kunden wird mit der Feststellung fällig.

<sup>3</sup> Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge zu verweigern.

#### IV. Datenauswertung<sup>1</sup>

Datenverwertung **Art. 45a** Die GV ist berechtigt, die im Rahmen der Abwicklung der Reglemente erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, Smart Meter) zu verarbeiten und zu nutzen. Sie ist ferner berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. an andere Netzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen zur Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zu ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Reglemente erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung durch Dritte weitergegeben werden.

#### V. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen **Art. 46** <sup>1</sup> Die GV finanziert die öffentlichen Gasversorgungsanlagen. Sie erhebt dazu von den Kundinnen und Kunden Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Erzielung eines Reinertrages ermöglichen.

<sup>3</sup> Sie sollen den durch die Bezückerkategorien verursachten Kosten Rechnung tragen. Lieferungen in Aussengemeinden berücksichtigen ausserdem die ungedeckten Vorinvestitionen der GV.

Gebühren für die Gaslieferung a Tarifikunden **Art. 47** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Gaslieferungen an Tarifikunden bestehen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.

<sup>2</sup> Der Grundpreis deckt einen Teil der festen, verbrauchsunabhängigen Kosten. Er wird pro installierten Zähler bemessen.

<sup>3</sup> Bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch die GV ist mindestens ein Grundpreis geschuldet, auch wenn kein Gas mehr bezogen wird und kein Zähler mehr installiert ist.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die bezogene Energie. Er wird in Rappen pro Kilowattstunde bemessen. Er deckt den Aufwand für die Gasbeschaffung und Gasverteilung. Die Umrechnung des gemessenen Gasvolumens in die verrechnete Energiemenge erfolgt nach den physikalischen Gesetzen unter Berücksichtigung von Temperatur, Druck und Heizwert des Gases.

<sup>5</sup> Ein Teil der festen Kosten kann auf den Arbeitspreis abgewälzt werden.

b Vertragskunden **Art. 48** Für besondere Abnahmeverhältnisse können spezielle Gaslieferverträge abgeschlossen werden.

Gastarif **Art. 49** Die Höhe der Gebühren legt der Verwaltungsrat der Energie Thun AG im Gastarif fest, welcher zu veröffentlichen ist.

Weitere Gebühren **Art. 50**<sup>2</sup> Die GV erhebt Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen wie z.B. für Planauskünfte, Mitberichte bei Baugesuchen, Installationskontrollen und -nachkontrollen.

<sup>1</sup> Eingefügt am 08.09.2015; Abschnitte IV und V werden zu Abschnitte V und VI

<sup>2</sup> Fassung vom 16.09.2014

<sup>3</sup> Eingefügt am 24.06.2022



- Rechnungsstellung, Sicherheiten** **Art. 51** <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der GV zu bestimmenden Zeitabständen.
- <sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezugs gestellt werden.
- <sup>3</sup> Die GV ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Gasbezugsautomaten einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Nötigenfalls kann die Gaslieferung eingestellt werden.
- Fälligkeit, Inkasso, Verzugszins** **Art. 52** <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>2</sup> Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>4</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
- Verjährung** **Art. 53** Die Gebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Hausanschlussleitungen verjähren zehn Jahre, die Gebühren für die Gaslieferungen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird zudem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- Gebührenschuldner/in** **Art. 54** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Gaslieferungen schulden die Bezügerinnen und Bezüger.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Hausanschlussleitungen schulden die Grundeigentümer/innen bzw. die Baurechtsberechtigten.
- VI. Straf- und Schlussbestimmungen**
- Unberechtigter Gasbezug** **Art. 55** Wer ohne Bewilligung Gas bezieht, schuldet der GV die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 56 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Widerhandlungen** **Art. 56** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Gasversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Rechtspflege** **Art. 57** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der GV kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Übergangsbestimmungen** **Art. 58** Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- Inkrafttreten** **Art. 59** <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Energie Thun AG am 28. April 2009 genehmigt<sup>1</sup>. Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Gasversorgungsreglement vom 1. Juli 2003 aufgehoben.

<sup>1</sup> Öffentlich publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 22.05.2009, 25.09.2014 (Revision vom 16.09.2014) und 17.09.2015 (Revision vom 08.09.2015)

Thun, 28. April 2009

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: K. Bill

Der CEO: M. Gruber

### **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Gasversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete kantonale Bestimmungen:

- Energiegesetz vom 15.5.1981
- Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG)
- Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG)
- Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 1	Organisation	1
Art. 2	Aufgabe	1
Art. 3	Versorgungsgebiet	1
Art. 4	Erschliessung	1
Art. 5	Technische Vorschriften	1
Art. 6	Gasabgabe	1
Art. 7	Einschränkung der Gasabgabe	2
<b>II.</b>	<b>Das Verhältnis zwischen der GV und den Kundinnen und Kunden</b>	<b>2</b>
Art. 8	Anwendbares Recht	2
Art. 8a	Verträge	2
Art. 9	Kundinnen und Kunden	2
Art. 10	Bewilligungspflicht	2
Art. 11	Einstellung der Gasabgabe	2
Art. 12	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	3
Art. 13	Haftung	3
Art. 14	Gasabgabe an Dritte	3
Art. 15	Wechsel der Kundin bzw. des Kunden	3
Art. 16	Ende des Gasbezuges	3
Art. 17	Abtrennung des Hausanschlusses	3
<b>III.</b>	<b>Anlagen zur Gasverteilung</b>	<b>3</b>
<b>A.</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
Art. 18	Verteilungsanlagen	3
Art. 19	Begriffe	3
<b>B.</b>	<b>Öffentliche Anlagen</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Versorgungsleitungen</b>	<b>3</b>
Art. 20	Erstellung	3
Art. 21	Leitungen im Strassengebiet	4
Art. 22	Durchleitungsrechte	4
Art. 23	Schutz der öffentlichen Leitungen	4
<b>2.</b>	<b>Gaszähler</b>	<b>4</b>
Art. 24	Einbau	4
Art. 24a	Art der Messeinrichtung	4
Art. 24b	Lastgangdaten für Verbrauchsanalyse	5
Art. 24c	Lastgangdaten für die Netzbetriebsführung	5
Art. 25	Standort	5
Art. 26	Haftung bei Beschädigung	5
Art. 27	Revision, Störungen	5
<b>3.</b>	<b>Gasapparate</b>	<b>6</b>
Art. 28	Begriff	6
Art. 29	Prüfzeichen SVGW	6
Art. 30	Anpassung an die Gasqualität	6
<b>C.</b>	<b>Private Anlagen</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>Hausanschlussleitungen</b>	<b>6</b>
Art. 31	Erstellung, Kostentragung	6
Art. 32	Installationsberechtigung	6
Art. 33	Bewilligung	6
Art. 34	Durchleitungsrechte	6
Art. 35	Kontrolle	6
Art. 36	Ersatz mangelhafter Leitungen	6
<b>2.</b>	<b>Hausinstallationen</b>	<b>7</b>
Art. 37	Erstellung, Kostentragung	7

Art. 38	Installationsberechtigung	7
Art. 39	Meldepflicht	7
Art. 40	Unterhaltungspflicht	7
Art. 41	Mängel	7
Art. 42	Haftung	7
<b>D.</b>	<b>Messung des Gasverbrauchs</b>	<b>7</b>
Art. 43	Messung	7
Art. 44	Zählerablesung	7
Art. 45	Fehlanzeige des Gaszählers	7
<b>IV.</b>	<b>Datenauswertung</b>	<b>8</b>
Art. 45a	Datenverwertung	8
<b>V.</b>	<b>Finanzielles</b>	<b>8</b>
Art. 46	Finanzierung der Anlagen	8
Art. 47	Gebühren für die Gaslieferung	8
	<i>a</i> Tarifikunden	8
Art. 48	<i>b</i> Vertragskunden	8
Art. 49	Gastarif	8
Art. 50	Weitere Gebühren	8
Art. 51	Rechnungstellung, Sicherheiten	8
Art. 52	Fälligkeit, Inkasso, Verzugszins	9
Art. 53	Verjährung	9
Art. 54	Gebührensuldner/in	9
<b>VI.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 55	Unberechtigter Gasbezug	9
Art. 56	Widerhandlungen	9
Art. 57	Rechtspflege	9
Art. 58	Übergangsbestimmung	9
Art. 59	Inkrafttreten, Anpassung	9
	Anhang: Gesetzliche Grundlagen	10
	Inhaltsverzeichnis	11